



Aufgrund § 10 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), und aufgrund § 74 LBO Baden-Württemberg vom 05.03.2010 (BGBl. S. 357, ber. S. 416), i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (BGBl. 581, 698), jeweils einschließlich späterer Änderungen und Ergänzungen, hat der Gemeinderat am 30.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

Bebauungsplan

„Bodmanstraße – Straßenplanung“

in Balingen

Artikel I

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Zeichnerischen Teil vom 18.12.2024 im Maßstab 1:500

- Anlage 1 -

Artikel II

Bebauungsplan (§ 10 BauGB)

§ 1

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus

1. dem Zeichnerischen Teil vom 18.12.2024 im Maßstab 1:500
2. den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Textteil) vom 18.12.2024

- Anlage 1 -
- Anlage 2 -

§ 2

Anlage des Bebauungsplanes

Als Anlage ist dem Bebauungsplan beigefügt

1. der artenschutzrechtliche Beitrag – Relevanzprüfung mit HPA, Amt für Bau- und Planungsrecht, Abt. Landschaftsplanung und Umwelt, Stand 27.05.2024
2. die Straßenplanung „Ausbau der Bodmanstraße“, Mauthe GmbH vom 13.12.2024

- Anlage 4 -
- Anlage 5 -

§ 3

Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Planungsrechtlichen Festsetzungen ergeben sich direkt aus den im Textteil vom 18.12.2024 enthaltenen Festsetzungen in Verbindung mit dem Zeichnerischen Teil vom 18.12.2024

- Anlage 2 -
- Anlage 1 -

§ 4 Begründung

Es gilt die Begründung vom 18.12.2024

- Anlage 3 -

Artikel III

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung treten gleichzeitig alle bisherigen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Balingen, 02.10.2025


Dirk Abel
Oberbürgermeister

